

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Mitberatungsrecht der Länder gemäß § 92 Abs. 7f Satz 1 SGB V

Vom 21. Januar 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 beschlossen, die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BAnz S. 3256), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

I. Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Bei den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V und den Beschlüssen nach § 137 Absatz 3 SGB V erhalten die Länder ein Mitberatungsrecht, soweit diese Richtlinien und Beschlüsse für die Krankenhausplanung von Bedeutung sind. Dies ist der Fall bei Richtlinien und Beschlüssen nach Satz 1, die im Rahmen der Krankenhausplanung nach § 6 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Qualitätsanforderung genutzt werden können. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

2. In § 12 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „für die Vertreter der Länder nach § 11 Absatz 6“ durch die Angabe „für die Vertreter der Länder nach § 11 Absatz 6 und Absatz 6a“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „sowie die Vertreter der Länder nach § 11 Absatz 6“ durch die Angabe „sowie die Vertreter der Länder nach § 11 Absatz 6 und Absatz 6a“ ersetzt.

4. § 19 GO wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) § 11 Absatz 6a gilt entsprechend. Der Unterausschuss Qualitätssicherung stellt im Einvernehmen mit den Vertretern der Länder fest, für welche Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Nr. 13 SGB V und Beschlüsse nach § 137 Absatz 3 SGB V das Mitberatungsrecht besteht und an welchen Gremien zur Vorbereitung seiner Beratungen die Vertreter der Länder mitberatend teilnehmen.“

b. In Absatz 7 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „6a“ ersetzt.

5. § 21 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Absatz 5, 6 und 6a gilt entsprechend.“

II. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken